

s i a

r 08

Reglement

**Gesellschaft der Ingenieure
der Industrie (GII)
Fachverein des sia**

1. NAME UND ZWECK

Die Gesellschaft der Ingenieure der Industrie (GII) besteht als Fachverein des SIA im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB mit dem Zweck der Förderung der gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im Rahmen der Ziele und Bestrebungen des SIA.

- 1.1 Der Sitz des Fachvereins befindet sich beim Generalsekretariat des SIA. Dieses Reglement basiert auf dem Basisreglement SIA-Fachvereine, R 47.
- 1.2 **Ziele der GII:**
 - 1.2.1 Die GII fördert die Weiterbildung ihrer Mitglieder, insbesondere in neuen Technologien und in interdisziplinären Aufgaben;
 - 1.2.2 Die GII fördert die Entwicklung und die Anwendung von Technologien, Prozessen und Produkten, die das Wohlbefinden der Menschen, die Wirtschaftlichkeit der industriellen Produktionsprozesse und die Nachhaltigkeit unserer Umwelt und unserer Ressourcen steigern;
 - 1.2.3 Entsprechend den Zielsetzungen des SIA beschäftigt sich die GII auch mit Themen wie „Energie in der Industrie“ sowie „Industrielle Produkte und Technologien für die Gebäudetechnik“;
 - 1.2.4 Die GII setzt sich für die Wahrnehmung der Interessen und für die Förderung der von ihr vertretenen Ingenieurberufe ein;
 - 1.2.5 Die GII pflegt die Beziehungen unter ihren Mitgliedern sowie zu anderen Mitgliedern und Fachvereinen der SIA;
 - 1.2.6 Die GII pflegt Kontakte (bzw. arbeitet zusammen) mit gleichgelagerten Organisationen im In- und Ausland;
 - 1.2.7 Die GII unterstützt Massnahmen zur Förderung des Ingenieurwachstums;
 - 1.2.8 Die GII vermittelt Ingenieurdienstleistungen von Mitgliedern des SIA und der GII.
- 1.3 **Zur Erreichung der Ziele gemäss Art. 1.2 pflegt die GII insbesondere:**
 - 1.3.1 den Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern sowie mit in- und ausländischen Organisationen;
 - 1.3.2 die Veranstaltung von Tagungen, Kursen, Vorträgen und Exkursionen;
 - 1.3.3 die Durchführung von Studentenabenden und Maturanden-Orientierungen;
 - 1.3.4 die Herausgabe geeigneter Veröffentlichungen;
 - 1.3.5 die Mitwirkung in entsprechenden Kommissionen und in anderen ähnlich gearteten Tätigkeiten.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1 Die Gesellschaft der Ingenieure der Industrie (GII) besteht aus Einzelmitgliedern und Kollektivmitgliedern. Sie führt eine Namensliste ihrer Mitglieder.

2.2 Aufnahme von Einzelmitgliedern

2.2.1 SIA-Mitglieder, die sich der GII anschliessen wünschen, können durch Anmeldung beim Generalsekretariat des SIA als Einzelmitglied beitreten.

2.2.2 Der Vorstand kann ferner als Einzelmitglieder in die GII aufnehmen:

- a) Fachleute, die im REG A des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen, aber nicht Mitglied des SIA sind;
- b) Fachleute, die im REG B des Schweizerischen Registers der Ingenieure, Architekten und Techniker eingetragen sind;
- c) Fachleute weiterer Berufe, sofern deren Kenntnisse und Fähigkeiten im Interesse der GII liegen;
- d) Studenten der schweizerischen Universitäten und Fachhochschulen.

2.2.3 Personen, die die GII in Anerkennung ihrer Verdienste auf den von der GII betreuten Gebieten ehren will, kann sie zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2.3 Aufnahme von Kollektivmitgliedern

2.3.1 Öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften wie zum Beispiel Verwaltungen, Verbände, Stiftungen, Firmen und andere Institutionen, die der GII beizutreten wünschen, können als Kollektivmitglieder aufgenommen werden.

2.3.2 Der Vorstand der GII prüft das Aufnahmegesuch und entscheidet über die Aufnahme.

2.3.3 Jedes Kollektivmitglied bezeichnet einen Vertreter als Verbindungsperson.

2.4 Einzelmitglieder (Art. 2.2.2), Ehrenmitglieder (Art. 2.2.3) und Kollektivmitglieder (Art. 2.3) sind vollberechtigte Mitglieder der GII, ohne jedoch dadurch die Mitgliedschaft des SIA zu besitzen.

2.5 Nur die Mitglieder des SIA haben das Recht, ihre Zugehörigkeit zum Fachverein durch die Berufsbezeichnung SIA kenntlich zu machen (z.B. „Arch. SIA“, „Ing. SIA“, „SIA-Mitglied“).

2.6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

2.6.1 Einzelmitglieder nach Art. 2.2.2 und Kollektivmitglieder stellen dem Präsidenten der GII ein Aufnahmegesuch, das von zwei GII-Mitgliedern zu befürworten ist. Den Entscheid über die Aufnahme fällt der Vorstand der GII.

2.6.2 Der Austritt aus der GII erfolgt ausschliesslich auf Ende eines Kalenderjahres. Eine entsprechende Mitteilung muss beim Präsidenten vier Wochen vorher schriftlich vorliegen. Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze Jahr geschuldet.

2.6.3 Mitglieder, die während zwei Jahren keinen Mitgliederbeitrag geleistet haben, gelten als aus der GII ausgetreten.

2.6.4 Ein Mitglied kann ohne Nennung der Gründe ausgeschlossen werden, und zwar auf Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstands. Nimmt das ausgeschlossene Mitglied den Entscheid des Vorstands nicht an, so wird sein Ausschluss der Generalversammlung der GII vorgelegt, welche endgültig entscheidet.

3. ORGANISATION

3.1 Die GII besorgt ihre Geschäfte selbst.

3.2 Die Organe der GII sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

3.3 Generalversammlung

3.3.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der GII. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, unter Angabe der Traktanden, drei Wochen im Voraus einberufen.

3.3.2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss der Generalversammlung
- b) auf Beschluss des Vorstands
- c) auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder, welches unter Angabe der Traktanden schriftlich dem Vorstand gestellt werden muss.

3.3.3 Jedes Einzel- und jedes Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme. Abwesende Mitglieder dürfen sich mit schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung vertreten lassen, doch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmen vertreten.

3.3.4 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden unter Vorbehalt von Art. 6.1 mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt, bei dessen Abwesenheit diejenige seines Stellvertreters.

3.3.5 In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Präsidenten, der Mitglied des SIA sein muss, und der übrigen Mitglieder des Vorstands, mit Ausnahme des Vertreters der Direktion des SIA;
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl der Vertreter der GII für die Delegiertenversammlung des SIA, wobei diese Mitglieder des SIA sein müssen;
- d) Wahl der Vertreter der GII für den Berufsgruppenrat, wobei diese Mitglieder des SIA sein müssen;
- e) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren; Erteilung der Décharge an den Vorstand für die Geschäftsführung;
- f) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms sowie Beschluss über das Budget und die Jahresbeiträge für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- g) Änderung des Reglements der GII als Antrag an die Delegiertenversammlung des SIA;
- h) Beschluss über Anträge der Mitglieder oder des Vorstands; solche Anträge müssen mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidenten vorliegen;
- i) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern der GII.

3.3.6 Über jede Generalversammlung wird ein Protokoll verfasst.

3.4 Vorstand

- 3.4.1 Die Geschäftsführung der GII und der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung obliegen einem aus mindestens sieben und maximal fünfzehn Mitgliedern bestehenden Vorstand.
 - 3.4.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
 - 3.4.3 Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf oder auf Wunsch von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen.
 - 3.4.4 Im Rahmen dieses Reglements ist der Vorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
 - 3.4.5 Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst (Ausnahme: Art. 2.6.4).
 - 3.4.6 Über die Vorstandssitzungen werden Protokolle zuhanden der Vorstandsmitglieder verfasst.
 - 3.4.7 Zur Bearbeitung und Lösung spezieller Aufgaben kann der Vorstand der GII Arbeitsgruppen bilden. Diese sollen gegebenenfalls mit den entsprechenden Kommissionen des SIA hinsichtlich Aufgabenteilung aktiv zusammenarbeiten.
- 3.5 Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der GII-Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren (Vgl. Art. 4.4) für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie sind wieder wählbar.

4. RECHNUNGSWESEN

- 4.1 Die Mittel für die Tätigkeit der GII werden von ihr selber aufgebracht. Für die Verbindlichkeiten der GII haftet nur deren Vereinsvermögen (ZGB Art. 75a). Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Aufwändige Aufgaben dürfen erst nach Sicherstellung der notwendigen Mittel durchgeführt werden.
- 4.2 Die Mitglieder der GII zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird. Für Einzelmitglieder ist der Beitrag einheitlich, für Kollektivmitglieder kann er gestaffelt werden. Die im SIA-Verzeichnis eingetragenen Projektierungsbüros bezahlen den gleichen Beitrag wie die Einzelmitglieder. Studentmitglieder zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.
- 4.3 Die GII führt ihre eigene Rechnung. Im Rahmen dieses Reglements kann sie frei über ihr Vermögen verfügen.
- 4.4 Für die Rechnungsrevision gelten die Kriterien nach ZGB Art. 69b. Speziell muss der Verein seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt (ZGB Art. 69b Abs. 2). Diese Revisionsstelle muss von der Generalversammlung gewählt werden. Sind die Kriterien nach ZGB Art. 69b Abs. 1 bis Abs. 3 nicht erfüllt, so wird die Rechnung der GII von mindestens einem Rechnungsrevisor geprüft, welcher die Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) vom 16. Dezember 2005 nicht zwingend erfüllen muss. Er/sie erstattet/en alljährlich einen schriftlichen Bericht über die Rechnungsführung zuhanden der Generalversammlung.

5. BEZIEHUNGEN ZUM SIA UND NACH AUSSEN

- 5.1 Die GII ist ermächtigt, mit dem Einverständnis der SIA Direktion, innerhalb ihres Fachgebiets, Beziehungen mit in- und ausländischen Institutionen zu pflegen.

- 5.2 Das Normenwesen ist Sache des SIA. Die Mitarbeit der GII wird im SIA-Reglement für Normen und Ordnungen umschrieben.
- 5.3 Mitglieder der GII werden in ihren Fachgebieten in die Tätigkeit der Kommissionen des SIA miteinbezogen.
- 5.4 Die GII kann mit dem Einverständnis der SIA Direktion die Mitarbeit des Generalsekretariats beanspruchen.
- 5.5 Die GII liefert jährlich einen Tätigkeitsbericht für den Jahresbericht des SIA.
- 5.6 Die GII hat das Recht, sich an der Delegiertenversammlung des SIA gemäss Statuten des SIA vertreten zu lassen.

In der Berufsgruppe, der sich die GII zuordnet, stehen ihr nach Massgabe ihres Mitgliederbestandes folgende Anzahl Vertreterinnen und Vertreter zu, die Einzel- oder Ehrenmitglieder des SIA sein müssen:

- | | |
|---------------------------|------------------|
| a) bis 300 Mitglieder | 3 VertreterInnen |
| b) 301 bis 600 Mitglieder | 4 VertreterInnen |
| c) über 600 Mitglieder | 5 VertreterInnen |

An die Präsidentenkonferenz des SIA delegiert die GII ihren Präsidenten oder einen Stellvertreter, der ebenfalls Mitglied des SIA sein muss.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 6.1 Die Auflösung der GII muss von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Falls die notwendige Anzahl Mitglieder an einer ersten Generalversammlung nicht vertreten ist, entscheidet eine zweite endgültig mit einfachem Mehr der Anwesenden.

Dieses Reglement wurde von der Generalversammlung der Gesellschaft der Ingenieure der Industrie (GII) vom 8. September 2010 genehmigt.

Der Präsident der GII: Alexandre Kounitzky

Dieses Reglement wurde von der Delegiertenversammlung des SIA vom 12. November 2010 genehmigt.

Im Namen der Direktion des SIA

Der Präsident des SIA: Daniel Kündig

Der Generalsekretär des SIA: Hans Georg Bächtold